

Anlage 1 zum Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft vom 09.05.2022

II/670 – Sch

13.05.2022

Vermerk

600

Fr. Maier

Über Dez II

Im Hause

Zu einer Anfrage im Ausschuss (09.05.2022) von Hilmar Nagel

Bezug: Probebohrung Remlingen 18 der BGE

Die Fragen sind im Text fett gestellt

„Zu Top 5.2 habe ich folgende Anfrage zu der Rückholung des Atommülls aus der Schachanlage Asse II:

Hier zu einer weiteren von der BGE geplanten Probebohrung für den Bergeschacht nördlich von Remlingen (Remlingen 18) zur Fixierung des Schachansatzpunktes. Da das Vorhaben im FFH-Gebiet liegt möchte ich Auskunft über folgende Punkte,

1. Die Begründung der Notwendigkeit dieser zusätzlichen Bohrung durch die BGE

Zur Zeit läuft das Genehmigungsverfahren für die Probebohrung Remlingen 18. Im Laufe des Verfahrens sind durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) die amtlich anerkannten Naturschutzverbände beteiligt worden (gem. § 63 Bundesnaturschutzgesetz). Im Zuge dieser Beteiligung sind von Verbänden Einwände vorgebracht worden, einer dieser Einwände betrifft die unzureichende Begründung der Notwendigkeit der Probebohrung. Die UNB wird die BGE veranlassen, die Antragsunterlagen nachzubessern.

2. Ist diese Maßnahme vom Landkreis bereits genehmigt worden?

Ohne die Nachbesserung der Unterlagen kann keine Genehmigung erteilt werden.

3. Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt?

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erfolgt.

4. Liegt ein landschaftlicher- und artenschutzrechtlicher Begleitplan vor?

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegen der UNB vor. Beide Unterlagen waren zusammen mit der FFH-VP Bestandteil der Verbandsbeteiligung.

5. Sind die Naturschutzverbände beteiligt worden?

Siehe Antwort zur Frage 1

6. Wurde die Öffentlichkeit beteiligt?

Seitens der UNB wurden die amtlich anerkannten Naturschutzverbände beteiligt (s.o.). Ob die BGE die Öffentlichkeit informiert hat, ist der UNB nicht bekannt.

gez. Schütte